

B E G R Ü N D U N G

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
für das Gebiet "100 Tonnen - Teil Nord" für
die Teilgebiete östlich "Grubeleck"

Gemeinde Hartenholm
Kreis Segeberg

Inhaltsübersicht:

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgung
6. Kosten

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das
Gebiet "100 Tonnen - Teil Nord" für die Teilgebiete
östlich "Grubeleck"

1. Entwicklung des Planes:

Die Gemeindevertretung Hartenholm hat in ihrer Sitzung vom 24. November 1982 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "100 Tonnen - Teil Nord" für die Teilgebiete östlich "Grubeleck" beschlossen.

Die Änderung umfaßt das Flurstück 32/2 und das Flurstück 31/2, soweit es im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt, beide Flur 14 Gemarkung Hartenholm

Durch die vorliegende Änderung wird auf dem Flurstück 32/2 die max. zulässige Geschoßflächenzahl von 0,5 auf 0,4 herabgesetzt und zusätzlich die Baugrenze im nordöstlichen Teil so verlegt, daß das dort vorhandene Nebengebäude soweit möglich in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen wird.

Auf dem im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 gelegenen Teil des Flurstückes 31/2 werden die Baugrenzen so neu festgesetzt, daß der vorhandene Baubestand mit Erweiterungsmöglichkeit überplant wird. Die bisher vorhandene Möglichkeit der Bebauung in 2 Bautiefen entfällt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 für den fraglichen Bereich werden im übrigen unverändert übernommen.

2. Rechtsgrundlage:

Die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hartenholm erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979, BGBl. I S. 949)

und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 25.000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Hartenholm wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten des § 45 ff. bzw. des § 88 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Ver- und Entsorgung

Der Bereich der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird an die vorhandene zentrale Abwasseranlage angeschlossen.

Darüber hinaus wird eine Änderung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der wegemäßigen Erschließung nicht erforderlich.

6. Kosten

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind Kosten verursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Gemeinde Hartenholm nicht erforderlich.

Gemeinde Hartenholm
Der Bürgermeister

Lawrence

(Bürgermeister)



Der Planverfasser
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß

Bau

(Itd. Kreisbaudirektor)



Neufassung